

Lichtenstein-Collnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlig, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Reudorf, Ortmannsdorf, Rülken St. Nicola, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurm, Niedermüllern, Ruffsnappel und Lirichheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

56. Jahrgang.

Nr. 270.

Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk.

Mittwoch, den 21. November

Haupt-Insertionsorgan im Amtsgerichtsbezirk.

1906.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) nachmittags für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 50 Pf. Einzelne Nummern 10 Pfennig. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Zeldamerstraße 397, alle Kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Zusteller entgegen. Inserate werden bei fünfspaltiger Grundzeile mit 10, für auswärtsige Inserenten mit 15 Pfennigen berechnet. Am amtlichen Teil kostet die zweispaltige Zeile 30 Pfennig. — Inseraten-Aannahme täglich bis spätestens vormittags 10 Uhr. Telegramm-Adresse: T a g e b l a t t.

Bekanntmachung,

den Dienst bei der Pflichtfeuerwehr betr.

Unter Bezugnahme auf die nachstehend unter 3 im Auszuge abgedruckten Bestimmungen unserer Feuerlöschordnung fordern wir alle hiesigen männlichen Einwohner, welche nach diesen Bestimmungen zum Dienste bei der Pflichtfeuerwehr verpflichtet sind, der letzteren aber noch nicht angehören, nur hierdurch auf, sich

bis 15. Dezember d. J.

behuft ihrer Einstellung bei derselben in unserer Polizeiregistratur zu melden oder melden zu lassen.

Die Unterlassung der Meldung wird mit Geld bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Gleiche Strafe trifft auch diejenigen, welche nach Beendigung ihrer Dienstpflicht bei der Feuerwehr nicht sofort, spätestens aber nach acht Tagen die ihnen übergebenen Gegenstände, und zwar eine Ausrüstung und einen Druckabzug der Feuerlöschordnung, an uns zurückgeben.

Lichtenstein, am 15. November 1906.

Der Stadtrat.

Öhr, stellv. Bürgermeister.

Schm.

§ 12

Verpflichtung zum Dienst.

Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind alle männlichen Einwohner der Stadt Lichtenstein vom vollendeten 25. Lebensjahre bis zum zurückgelegten 40. Lebensjahre verpflichtet.

Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar nach dem zurückgelegten 25. Lebensjahre und endet mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, an dem das 40. Lebensjahr vollendet wird.

Die bei dem Inkrafttreten der Feuerlöschordnung der Pflichtfeuerwehr angehörenden, noch nicht 25 Jahre alten Einwohner sind jedoch zum ferneren Dienst verpflichtet.

§ 13.

Kontrolle.

Zur Kontrolle über den Bestand der Mannschaften wird vom Stadtrate eine Stammliste über die dienstpflichtigen Einwohner unter genauer Angabe des Namens, Standes und Gewerbes, des Geburtsortes und der Wohnung geführt.

Die neu einzustellenden Mannschaften haben sich auf eine im Amtsblatte zu erlassende Bekanntmachung des Stadtrats im Monat November zur Stammliste zu melden.

Sobald dieselbe fertiggestellt ist, ist sie an den Branddirektor abzugeben, der im Einvernehmen mit den Hauptleuten der Pflichtfeuerwehr die Verteilung der Mannschaften auf die einzelnen Kompanien und Züge vorzunehmen hat. Die Liste geht alsdann an den Stadtrat zurück, der an die neuen Mannschaften die erforderlichen Befehle erläßt und ihnen die Abzeichen zu stellt.

Von dieser Zustellung an haben die eingeteilten Mannschaften den Dienst bei ihren Abteilungen bei Vermeidung der unten angeordneten Strafen zu leisten.

Die im Laufe eines Monats eintretenden Veränderungen sind monatlich bis zum 5. des nächsten Monats auszugswise an den Branddirektor mitzuteilen, der sie den Hauptleuten zur Verichtigung der Listen zu übermitteln hat.

§ 14.

Dienstbefreiungsgründe.

Vom Dienste in der Pflichtfeuerwehr sind befreit:

- 1., alle Mitglieder hiesiger Reichs- und königlicher Behörden und des Stadtrats sowie alle bei diesen Behörden angestellten Beamten und Bediensteten;
- 2., die Beamten der Bezirksanstalt;
- 3., die Geistlichen, Ärzte, Apotheker und Geburtshelfer;
- 4., die Feuerversicherungsagenten;
- 5., die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr und der Schützengesellschaft;
- 6., diejenigen, welche vom vollendeten 22. Lebensjahre ab der freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen 10 Jahre angehört haben;
- 7., die Bewohner der Vorstädte Schaller und Rumpf;
- 8., alle Werkführer, Bergarbeiter, Setzer, Maschinenführer, Geschirrführer und Hausmänner;
- 9., diejenigen, welche ihre körperliche oder geistige Untüchtigkeit durch Zeugnis eines approbierten Arztes nachweisen.

Uebrigens steht dem Ausschusse das Recht zu, solche dienstpflichtige Einwohner, welche in Dienstboten- oder anderen Abhängigkeitsverhältnissen stehen oder bei denen besondere Umstände vorliegen, während der Dauer dieser Verhältnisse oder Umstände vom Feuerlöschdienste zu befreien.

Solche Personen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen vom Dienste bei der Pflichtfeuerwehr befreit worden sind, sind verpflichtet, sich bei Vermeidung der in § 41 angeordneten Strafen bei dem Aufhören des Bestehens eines Dienstbefreiungsgrundes alsbald zwecks Einreichung in die Pflichtfeuerwehr zur Stammliste anzumelden.

§ 15.

Dienstauschluss.

Ausgeschlossen wegen Unwürdigkeit bleiben alle diejenigen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht ausüben dürfen, auf die Dauer der Entziehung dieser Rechte.

§ 16.

Freiwilliger Eintritt.

Es ist zugelassen, daß der Pflichtfeuerwehr auch Personen beitreten, die an sich vom Dienste in derselben befreit sind. Ueber die Zulässigkeit oder Bequemlichkeit des freiwilligen Eintrittes solcher Personen entscheidet endgültig der Feuerlöschausschuß.

§ 17.

Befreiung gegen eine Abgabe.

Jeder zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr Verpflichtete kann sich durch rechtzeitige Zahlung einer jährlichen Abgabe zur Feuerlöschkasse von der Dienstleistung befreien.

Diese Abgabe beträgt bei einem Einkommen bis zu 1200 M. 5 M., über 1200 M. bis 1800 M. 10 M. und bei einem Einkommen über 1800 Mark 15 Mark.

Rechtzeitig ist die Zahlung nur, wenn dieselbe bis zum 31. Dezember für das folgende Jahr gezahlt ist.

Heute Mittwoch keine Volksbibliothek, sondern Donnerstag von 12—1 Uhr.

Bekanntmachung.

Wegen Umzugs in die neu eingerichteten Expeditionsräume bleibt das Gemeindeamt Donnerstag, den 22. d. M. für nicht dringliche Fälle geschlossen.

Hohndorf, den 20. November 1906.

Der Gemeinderat.

Schauß, G. V.

Des Ruhstages wegen erscheint die nächste Nummer dieses Blattes Donnerstag nachmittag.

Das Wichtigste.

* Ritterschaftsrat von Arnim-Gröben ist für den Posten des Landwirtschaftsministers in Aussicht genommen.

* Die Vorlage wegen Bewilligung der Geldmittel zum Bau der Eisenbahn von Rubub nach Reetmannshoop ist dem Bundesrat zugegangen.

* Der Dampfer „Dix“ wurde im Puget Sound (Washington) von dem Dampfer „Jennie“ gerammt und zum Sinken gebracht. 41 Passagiere sind ertrunken.

* Von dem amerikanischen Astronom Metcalf soll ein neuer Komet entdeckt worden sein.

Das dänische Königspaar in Berlin.

Um 9 Uhr 50 Minuten am Montag vormittag traf das dänische Königspaar in Berlin ein. Auf dem Bahnhof begrüßten sich das Kaiser- und Königspaar durch Händedruck und mehrfachen Kuß.

Auf dem Pariser Platz begrüßte Oberbürgermeister Rischner das Königspaar. Der König dankte für die freundliche Ansprache und den Empfang und sagte u. a.: Es sei ihm eine angenehme Pflicht gewesen, nicht allein als Nachbar, sondern als treuer Freund des von ihm geliebten Kaisers nach Berlin zu kommen. Es sei sein größter Wunsch, das zwischen dem deutschen Reich und seinem geliebten Vaterlande als nächstem Nachbar ein gutes und herzliches Einvernehmen bleiben möge. Hierauf trat Bürgermeister Reiche mit den Ehrenjungfrauen an den Wagen der Königin, die das ihr dargebotene Bouquet mit den Worten annahm: Vielen Dank, meine Damen, ich habe gar nicht geglaubt, so viel Freude in Berlin zu sehen. Mit dem Wunsche, daß die Damen sich nicht erkälten möchten, und nachdem Oberbürgermeister Rischner ein Hoch ausgebracht hatte, setzte sich der Zug nach dem Schlosse in Bewegung. Vor dem Schlosse fand Paradezug der spalterbildenden Truppen statt, worauf die Herrschaften sich in das Innere des Schlosses begaben.

Der Kaiser verließ dem König von Dänemark die Reite zum Schwarzen Adlerorden und der Königin den Lützenorden mit der Jahreszahl 1813/14/15. Mittags 1 Uhr fand bei den Majestäten eine Familienfrühstückstafel statt.

Abends 8 Uhr war im Weißen Saale des Schlosses Galatafel. Im Verlaufe derselben brachte der Kaiser einen Trinkspruch aus, in dem er auf den herzlichsten Empfang seitens der Bevölkerung Berlins hinwies, und dem dänischen Königspaar für den Besuch dankte.

Er erblickte in dem Besuch die Fortsetzung der innigen Beziehungen beider Länder zu einander, die schon durch den von ihm hochverehrten hochseligen König Christian gepflogen wurden. Er betrachte es als eine Pflicht der Dankbarkeit, wenn er dem Königspaar besonders danke für die innige, warme Art und Weise, wie er im Familienkreise und im Lande des Königs aufgenommen worden sei; er hege die feste Ueberzeugung, daß die innigen und guten Beziehungen, die zwischen den beiden Herrscherhäusern und Ländern hergestellt sind, auch fürderhin zum Heile und Segen beider Länder fortleben und daß der Segen Gottes